

| |
|-------|
| Datum |
|-------|

| | |
|------------------------|--------------------------|
| Zeichen | Anmeldung Nr./Patent Nr. |
| Anmelder/Patentinhaber | |

Mitteilung von behebbaren Mängeln des Einspruchs

Die Prüfung des am eingegangenen Einspruchs gegen das oben genannte europäische Patent hat ergeben, daß dieser den/die nachstehend aufgeführten Mangel/Mängel aufweist:

- 1. Das Schriftstück, mit dem der Einspruch eingelegt wurde, ist nicht unterzeichnet worden (R. 50 (3) EPÜ).
- 2. Die Vollmacht des Vertreters/Angestellten ist noch nicht eingereicht worden (vgl. Beschluss der Präsidentin des Europäischen Patentamts vom 12. Juli 2007 über die Einreichung von Vollmachten, Sonderausgabe Nr. 3, ABl. EPA 2007, 1).
- 3. Der Einsprechende hat weder Wohnsitz noch Sitz in einem Vertragsstaat und muß deshalb in den Verfahren vor dem EPA durch einen zugelassenen Vertreter (Art. 134 EPÜ) vertreten sein und Handlungen durch ihn vornehmen (Art. 133 (2) EPÜ). Diesem Erfordernis wurde nicht entsprochen. Zur Behebung des Mangels ist
 - a. die Bestellung eines zugelassenen Vertreters mitzuteilen
 - b. die Einspruchsschrift durch den zugelassenen Vertreter zu unterzeichnen oder zu genehmigen
- 4. In der Einspruchsschrift fehlen folgende Angaben nach Regel 76 (2) (a) EPÜ:
 - der Name des Einsprechenden
 - die Anschrift des Einsprechenden
 - der Staat des Wohnsitzes oder Sitzes des Einsprechenden nach Maßgabe der Regel 41 (2) (c) EPÜ.
 - die Nationalität des Einsprechenden
- 5. In der Einspruchsschrift fehlen folgende Angaben nach Regel 76 (2) (b) EPÜ zum eingesprochenen Patent:
 - die Nummer des europäischen Patents
 - die Bezeichnung des Inhabers des Patents
 - die Bezeichnung der Erfindung, die Gegenstand des Patents ist

6. In der Einspruchsschrift fehlen folgende Angaben nach Regel 76 (2) (d) EPÜ:

der Name

die Geschäftsanschrift

des Vertreters nach Maßgabe der Regel 41 (2) (d) EPÜ

7. Die Einspruchsschrift genügt nicht den Formvorschriften der Regel 50 (2) EPÜ.

Nähere Einzelheiten finden Sie in der beigefügten Ergänzung zu dieser Mitteilung.

Sie werden gebeten, den/die angekreuzten Mangel/Mängel innerhalb einer Frist von **zwei Monaten** nach Zustellung dieser Mitteilung zu beseitigen.

Wird der Mangel/Werden die Mängel nicht rechtzeitig beseitigt, so

gilt der Einspruch als nicht eingelegt (R. 50 (3) EPÜ bei Mangel 1, 3b;

R. 152 (6) EPÜ bei Mangel 2)

wird der Einspruch durch die Einspruchsabteilung als unzulässig verworfen

(R. 77 (2) EPÜ bei Mängeln 3a, 4-7)

Anlagen:

